

22.09.97

EU - FJ - Fz - In - R

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
KOM(97) 357 endg.; Ratsdok. 10597/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. September 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. August 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

BEGRÜNDUNG

I. Das Engagement der Gemeinschaft für die Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist verhältnismäßig neu; in den Gründungsverträgen wird nicht ausdrücklich auf die Menschenrechte Bezug genommen; erst dreißig Jahre später wird in der Präambel zur Einheitlichen Europäischen Akte auf diese Grundsätze verwiesen. Der Vertrag über die Europäische Union stellt eine neue Etappe dar, da hier zum ersten Mal nicht nur in der Präambel, sondern auch im verfügenden Teil des Vertrags **die Verpflichtung der Europäischen Union zur Achtung der Menschenrechte festgelegt ist**. Darin liegt einer der ganz neuen Aspekte des Vertrags von Maastricht, demzufolge

- * die Achtung der Menschenrechte eines der wesentlichen Elemente der Zugehörigkeit zur Europäischen Union und ein Grundprinzip für deren Handeln ist (Artikel F Absatz 2: *"Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben"*);

- * die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit dazu beiträgt, *"das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen"*. (Artikel 130u Absatz 2)

Unter den Maßnahmen, mit denen dieses Engagement in die Tat umgesetzt wurde, ist insbesondere die Initiative des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1994 hervorzuheben, die verschiedenen, speziell für den Schutz der Menschenrechte bestimmten Haushaltslinien in einem eigenen Kapitel (B7-70) unter der Bezeichnung "Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte" im Haushaltsplan der Gemeinschaft zusammenzufassen.

II. Dieser neue Ansatz führte zunächst zu sogenannten "Pilotprojekten", in deren Rahmen ein allgemeines Konzept, ein Aktionsrahmen, operative Ziele und geeignete Instrumente festgelegt werden sollten.

Verschiedene Berichte ziehen die Bilanz dieser ersten Erfahrungen. Die Berichte über "Folgebemaßnahmen der Entschließung "Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung" des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 28. November 1991" (1992, 1993 und 1994) beschränken sich auf die innerhalb wie auch außerhalb des Kapitels B7-70 zugunsten der Entwicklungsländer bereitgestellten Mittel. Die Berichte "über die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie" (1992-1993, 1994, 1995 und 1996, die derzeit abgefaßt werden) erläutern die Verwendung sämtlicher Mittel des Kapitels B7-70. Dabei wird folgendes deutlich:

- * die erhebliche Aufstockung der speziell für Menschenrechtsbelange bestimmten Mittel von insgesamt 45,1 Mio. ECU im Jahr 1993 auf über 90 Mio. ECU im Jahr 1996;
- * die Erweiterung des Umfangs der Maßnahmen sowohl unter thematischen als auch unter geographischen Gesichtspunkten;
- * die stärkere Betonung der Instrumente des Dialogs und des Schutzes der Menschenrechte;
- * die Schwierigkeiten, die sich in bezug auf Kohärenz, Transparenz und Sichtbarkeit der Politik der Gemeinschaft auf diesem Gebiet ergaben.

Die Notwendigkeit umfassender Überlegungen zu diesen Erfahrungen veranlaßte die Kommission, am 22. November 1995 eine Mitteilung über "Die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach"¹ an den Rat und das Europäische Parlament zu genehmigen, in der zunächst eine Bilanz des in den ersten Jahren Erreichten gezogen wird und sodann Prioritäten für die Zukunft mit neuen Themen und Strategien für mehr Kohärenz und Wirksamkeit skizziert werden.

Ein wesentliches Element dieser Strategien ist die optimale Verwendung der Finanzmittel, insbesondere was deren Vereinbarkeit mit den verfolgten Zielen unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität, der Komplementarität und der Transparenz der Verwaltung anbetrifft.

III. Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion über die Notwendigkeit von Rechtsgrundlagen für die Haushaltslinien "Menschenrechte" zu sehen, die schon im Juli 1994 Anlaß für eine spezielle Mitteilung an die Haushaltsbehörde war², in der sich die Kommission verpflichtete, für eine Reihe von Haushaltslinien eine Rechtsgrundlage vorzuschlagen.

Diese Notwendigkeit besteht um so mehr, als das Europäische Parlament in einer einleitenden Bemerkung zu Teil B für jede bedeutende Gemeinschaftsaktion eine entsprechende Rechtsgrundlage fordert.

Demnächst wird sich der Rat mit einem Textentwurf zur Frage der Rechtsgrundlagen im Hinblick auf eine Einigung zwischen den drei Organen befassen. Der Text enthält den allgemeinen Grundsatz, wonach *die Ausführung von Haushaltsmitteln für jede Gemeinschaftsaktion der vorherigen Annahme einer Rechtsgrundlage bedarf*;

Mehrere Mitgliedstaaten haben sich ebenfalls für die Schaffung einer Rechtsgrundlage, insbesondere für die Haushaltslinien "Menschenrechte" des Kapitels B7-70, ausgesprochen.

IV. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Haushaltslinien "Menschenrechte" würde die ordnungsgemäße Verwaltung, die administrative Transparenz und die Koordinierung der Initiativen erleichtern.

Zweck der Rechtsgrundlage ist es, den Umfang der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze sowie die allgemeinen Prinzipien der Verfahren zur Durchführung der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze, die Modalitäten für die Koordinierung der Initiativen und die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, den internationalen und regionalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen festzulegen. Besondere Bedeutung ist der Transparenz und der Zügigkeit der Verfahren sowie eindeutigen Kriterien für die Zusammenarbeit mit den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie gegebenenfalls den staatlichen Stellen in diesem Bereich beizumessen.

Verordnungsvorschlag sind die Stellungnahmen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie die Arbeiten der Kommission, insbesondere die Mitteilung der

¹ KOM(95) 567 endg.

² SEK(94) 1106 endg.

Kommission vom November 1995³, die eine Bilanz des bisher Erreichten und Orientierungslinien für die Zukunft enthält. Der Entwurf berücksichtigt die Anliegen der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Kohärenz der Menschenrechtspolitik insgesamt.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Möglichkeit, in Notsituationen Finanzmittel sofort verfügbar zu machen. Es handelt sich darum, unter Wahrung der Grundsätze der Haushaltstransparenz eine geeignete Klausel festzulegen, aufgrund deren die für Aktionen, wie z.B. die Entsendung von Beobachtern unter bestimmten Umständen ("politische" Prozesse, schwere Menschenrechtsverletzungen, Konfliktverhütung usw.) erforderlichen Mittel rasch bereitgestellt werden können. Solche Aktionen sind wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftspolitik.

Kapitel I des Verordnungsvorschlag enthält operative Ziele und allgemeine Kriterien für die Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie durch die Gemeinschaft.

Unter Berücksichtigung der Regeln für die Ausführung des Haushaltsplans sind in Kapitel II die Verfahren für die Unterstützung von Aktionen zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie durch die Gemeinschaft festgelegt, wobei insbesondere die Möglichkeit vorgesehen ist, unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen zu treffen. Im selben Kapitel werden die Beziehungen zu den Partnern im Rahmen der Operationen sowie die Zusammenarbeit mit den regionalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Schutz Menschenrechte und der Förderung der Demokratie befassen, geregelt.

In Kapitel III des Verordnungsvorschlag sind die Beschlußfassungsverfahren festgelegt, die bei von der Gemeinschaft finanzierten Projekten und Programmen zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie einzuhalten sind. Dem Vorschlag zufolge soll die Kommission die Beschlüsse über derartige Aktionen fassen sowie deren Durchführung übernehmen. Bei einigen Beschlüssen wird sie jedoch von einem Verwaltungsausschuß unterstützt. Kapitel III enthält außerdem Vorschriften über die regelmäßige Evaluierung der Aktion zugunsten der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze sowie über einen Jahresbericht über sämtliche finanzierten Aktionen, den die Kommission dem Rat und dem Parlament vorlegt.

Der hier vorliegende Verordnungsvorschlag dürfte dazu beitragen, die Kohärenz der Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie zu gewährleisten. Ferner dürfte sie die Klarheit und Transparenz der Aktionen garantieren, gleichzeitig aber die für eine rechtzeitige Reaktion auf Notsituationen erforderliche Flexibilität gestatten. Damit werden die Voraussetzungen für ein wirksames und sichtbares, auf den Bedarf der Partner besser abgestimmtes und mit den Initiativen der Mitgliedstaaten besser koordiniertes Vorgehen geschaffen.

³ KOM(95) 567 endg. vom 22.11.1995.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG NR. DES RATES
VOM

ÜBER DIE FORTENTWICKLUNG UND FESTIGUNG VON DEMOKRATIE UND
RECHTSSTAATLICHKEIT SOWIE DIE WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND
GRUNDFREIHEITEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 130 w,

auf Vorschlag der Kommission,

nach dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union
die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten
Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen
der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Gemäß Artikel 130u, Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft trägt die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der
Entwicklungszusammenarbeit dazu bei, das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und
Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der
Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

Die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes der
Menschenrechte und der Förderung der Demokratie bewegt sich im Rahmen der
Achtung der Grundsätze der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, auf
denen das internationale System zum Schutz der Menschenrechte beruht.

Die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes der
Menschenrechte und der Förderung der Demokratie läßt sich leiten von den
allgemeinen Grundsätzen, wie sie sich aus der Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte ergeben.

Die Achtung des humanitären Völkerrechts muss als Teil der Menschenrechte im Sinne
dieser Verordnung gelten; hervorzuheben sind auch die Genfer Konventionen von
1949 nebst den Zusatzprotokollen von 1977, die Genfer Konvention von 1951 über die
Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Konvention von 1948 über die Verhütung und
Bestrafung des Völkermords sowie andere vertragliche oder gewohnheitsrechtliche
Normen des Völkerrechts.

In der vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten am 28.
November 1991 gefaßten Entschließung über Menschenrechte, Demokratie und
Entwicklung sind die Orientierungen, Verfahren und konkreten Aktionslinien definiert,
die dazu dienen, neben den wirtschaftlichen und sozialen Rechten den bürgerlichen
Freiheiten im Rahmen eines repräsentativen politischen Systems auf der Grundlage
der Achtung der Menschenrechte Geltung zu verschaffen.

Der Politik der Europäischen Gemeinschaft zur Wahrung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze liegt ein positives und konstruktives Konzept zugrunde, das die Menschenrechte und die demokratischen Grundsätze als Thema von gemeinsamem Interesse für die Gemeinschaft und ihre Partner sowie als Element des Dialogs begreift, aus dem Initiativen zur effektiven Achtung dieser Grundsätze hervorgehen können.

Dieses positive Konzept findet Ausdruck in Aktionen zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses, zur Festigung des Rechtsstaats und zur Entwicklung einer pluralistischen und demokratischen Zivilgesellschaft sowie in vertrauensbildenden Maßnahmen, die darauf abzielen, Konflikte zu verhüten, die Friedensbemühungen zu unterstützen und zu verhindern, daß Verbrechen ungeahndet bleiben.

Daher ist es unbedingt erforderlich, daß die zur Förderung der diesbezüglichen positiven Aktionen zugunsten der einzelnen Länder eingesetzten Finanzmittel entsprechend den geographischen Programmen und in Verbindung mit den anderen Entwicklungsinstrumenten verwendet werden, um so ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Zielgruppen dieser Aktionen sind vorzugsweise Kinder, Frauen, Migranten, Minderheiten, Vertriebene, indigene Völker, Gefangene und Folteropfer.

Die Förderung des Demokratisierungsprozesses sowie der Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze im Rahmen eines die persönlichen Grundfreiheiten achtenden politischen Systems trägt zur Verwirklichung der Ziele der verschiedenen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Partnern geschlossenen Abkommen bei, aufgrund deren die Wahrung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ein wesentliches Element der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist.

Die Staaten als die in erster Linie für die demokratische Ordnung und den Schutz der Menschenrechte Verantwortlichen sind die ersten Partner, an die sich die Politik der Gemeinschaft richtet.

Es ist notwendig, der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze mehr Identität zu verleihen.

Es kommt darauf an, die Qualität, die Inzidenz, die Sichtbarkeit und die Kontinuität der Interventionen zu verbessern. Zu diesem Zweck muß insbesondere die Möglichkeit vorgesehen werden, Mehrjahresprogramme zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie einzuleiten, die in Abstimmung mit den Regierungen der betreffenden Länder im Geiste der Partnerschaft und unter Berücksichtigung der kulturellen Eigenheiten und der spezifischen Bedürfnisse dieser Länder vorzubereiten wären.

Die Durchführung einer wirksamen, kohärenten und sichtbaren Aktion setzt voraus, daß die besonderen Merkmale der Aktion zugunsten der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze insbesondere durch die Einführung flexibler, transparenter und zügiger Beschlußfassungsverfahren hinsichtlich der Finanzierung der Aktionen und Projekte in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Es muß unbedingt gewährleistet werden, daß auf Notlagen oder Situationen von besonderer Tragweite rasch reagiert werden kann, um so die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Engagements der Gemeinschaft für Menschenrechte und Demokratie in den Ländern, in denen solche Situationen eintreten, zu stärken.

Insbesondere bei den für die Gewährung von Zuschüssen und die Evaluierung von Projekten geltenden Verfahren muß unter Beachtung der Haushaltsordnung und des Grundsatzes der Haushaltstransparenz den Besonderheiten der Empfänger der Gemeinschaftshilfe in diesem Bereich Rechnung getragen werden, vor allem dem Nichterwerbscharakter ihrer Arbeit, den Gefahren, denen sich die häufig freiwilligen Mitarbeiter in einer zuweilen feindlichen Umgebung aussetzen, sowie ihrem geringen Handlungsspielraum, was ihre Eigenmittel anbetrifft.

Die Beschlüsse über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Projekte zum Schutz der Menschenrechte und zur Wahrung der demokratischen Grundsätze werden unparteiisch und ohne Ansehen der Rasse, der Religion, der Kultur, der sozialen Stellung oder der Nationalität der Empfängerorganisationen und der Personen oder Personengruppen gefaßt, an die sich die geförderten Projekte wenden; politische Erwägungen dürfen für die Beschlüsse nicht maßgeblich sein.

Es empfiehlt sich, die Modalitäten für die Durchführung und Verwaltung der aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Gemeinschaftshilfe für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie festzulegen -

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG VERABSCHIEDET:

KAPITEL I

Allgemeine Ziele und Orientierungen der Aktion für Menschenrechte und Demokratie

Artikel 1

Die Gemeinschaft trägt zur Durchführung von Aktionen zur Fortentwicklung und zur Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats, einschließlich einer verantwortungsvollen Staatsführung, sowie zur Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Kriterien bei.

Artikel 2

Die Europäische Gemeinschaft unterstützt Aktionen, die insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- a) den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen Rechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert wurden;
- b) die Förderung des Demokratisierungsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und geordneter Wahlen; die Ausbildung von Menschenrechts- und Wahlbeobachtern;
- c) den Aufbau oder die Festigung des Rechtsstaats, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit der judikativen Gewalt (Rechtsprechung, Behandlung von Straftätern, Verbrechensvorbeugung) sowie zur Unterstützung der Arbeit der Parlamente und sonstigen demokratisch gewählten Organe; Förderung institutioneller und rechtlicher Reformen;
- d) die Unterstützung lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Institutionen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte steht, insbesondere Unterstützung von "Ombudsmännern", "Anwälten der Menschenrechte" und internationalen Tribunalen; die Unterstützung von Initiativen zur Errichtung eines ständigen internationalen Tribunals;

- e) die Förderung einer pluralistischen Zivilgesellschaft durch die Stärkung der zur Gewährleistung des pluralistischen Charakters der Gesellschaft erforderlichen Institutionen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen (NRO); die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft für demokratische Grundsätze und die Erziehung zur Demokratie;
- f) die Förderung der Unabhängigkeit, der Meinungsvielfalt und der verantwortlichen Arbeit der Medien; die Unterstützung der Meinungs- und Pressefreiheit;
- g) die Förderung der Erziehung und Ausbildung in Menschenrechtsfragen sowie die Sensibilisierung für solche Fragen;
- h) die Durchsetzung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung;
- i) die Förderung der Transparenz der Verwaltung und der verantwortungsvollen Staatsführung, die Unterstützung der Korruptionsbekämpfung;
- j) die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen im Hinblick auf die Wiederherstellung des zivilen Friedens; die Förderung von Konfliktverhütungsinitiativen; die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Konfliktparteien;
- k) die Unterstützung staatlicher Bemühungen mit dem Ziel, zivile und militärische Zuständigkeiten voneinander zu trennen; Ausbildung der Angehörigen von Armee, Sicherheitskräften und Polizei in Menschenrechtsfragen und ihre Sensibilisierung für solche Fragen; Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung entlassener Soldaten in das Zivilleben;
- l) den Schutz und die Wahrnehmung der Rechte bestimmter Zielgruppen, insbesondere von Kindern, Frauen, Migranten, Vertriebenen, Gefangenen und Opfern von Folter, Gewalt oder bewaffneten Auseinandersetzungen; Unterstützung von Initiativen, die sich gegen die verschiedenen Formen der Ausbeutung und des Menschenhandels wenden, insbesondere soweit Frauen und Kinder davon betroffen sind;
- m) den Schutz der Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, insbesondere den Schutz ihrer Rechte und ihrer kulturellen Identität;
- n) den Schutz der indigenen Völker sowie ihrer Rechte und ihrer Kultur.

Artikel 3

Ferner können im Rahmen der Gemeinschaftshilfe finanziert werden:

- Aktionen zur Sensibilisierung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Sachverständigensitzungen, Seminare, Konferenzen und Kongresse mit dem Ziel, die Kenntnis der Bedeutung von Menschenrechtsfragen in der Politik der Gemeinschaft zu vertiefen;
- Maßnahmen im Rahmen der technischen Hilfe, die für die Durchführung von aus Gemeinschaftsmitteln geförderten Projekten erforderlich sind, einschließlich des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen europäischen Einrichtungen und Einrichtungen dritter Länder;
- vorbereitende Studien oder Seminare zur Durchführbarkeit, Überwachung und Evaluierung der Gemeinschaftsaktionen;
- im Zusammenhang mit der Auswertung von Angeboten und der Vorbereitung von Projekten entstehende Ausgaben;
- allgemeine Studien im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsaktion in den in dieser Verordnung vorgesehenen Bereichen;
- Ankauf und/oder Lieferung des für die Durchführung der Aktionen erforderlichen Materials sowie ausländisches oder örtliches Personal, das eingestellt wird, um zur Durchführung dieser Aktionen beizutragen;

alle sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktionen, einschließlich Ausgaben für die Sichtbarmachung der gewährten Hilfen.

KAPITEL II

Modalitäten der Durchführung der Hilfe zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie

Artikel 4

1. Die für eine finanzielle Hilfe aufgrund dieser Verordnung in Betracht kommenden Partner sind die regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen und öffentlichen Stellen sowie die in der Gemeinschaft ansässigen Organisationen, Einrichtungen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

2. Die von der Gemeinschaft aufgrund dieser Verordnung finanzierten Aktionen werden von der Europäischen Kommission auf Antrag der im vorstehenden Absatz genannten Partner oder aus eigener Initiative durchgeführt.

Artikel 5

Die Hilfe der Europäischen Gemeinschaft kann den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Partnern gewährt werden, deren Hauptsitz sich in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in den begünstigten Drittländern befindet, wobei dieser Sitz das Zentrum aller Entscheidungen über die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen sein muß. Ausnahmsweise kann sich der Sitz in einem anderen Drittland befinden.

Artikel 6

Um festzustellen, ob eine Organisation für eine Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln in Betracht kommt, werden ungeachtet der institutionellen und politischen Gegebenheiten, unter denen die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Partner tätig sind, insbesondere die nachstehenden Faktoren berücksichtigt:

- a) ihre Erfahrung auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte und der Förderung der Demokratie,
- b) ihre Kapazität im Bereich des Managements und der Finanzverwaltung,
- c) ihre technische und logistische Kapazität im Verhältnis zu der in Aussicht genommenen Aktion,
- d) gegebenenfalls die Ergebnisse der zuvor durchgeführten Aktionen, insbesondere derjenigen, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wurden,
- e) ihre Fähigkeit, die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft in den betreffenden Ländern zu entwickeln;
- f) ihren unterschiedslosen Einsatz für Menschenrechte und Demokratie.

Artikel 7

1. Die Hilfe wird den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Partnern nur gewährt, wenn sie sich verpflichten, die von der Kommission festgelegten Bedingungen für die Zuteilung

und die Durchführung, zu deren Einhaltung sie sich vertraglich verpflichtet haben, zu erfüllen.

2. Jede Aktion, für die die Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, wird entsprechend den im Finanzierungsbeschluß der Kommission festgelegten Zielen durchgeführt.

3. Die Hilfe der Gemeinschaft aufgrund dieser Verordnung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

4. Soweit im Zusammenhang mit den Aktionen zwischen der Gemeinschaft und den begünstigten Ländern Finanzierungsabkommen geschlossen werden, ist darin vorzusehen, daß Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

Artikel 8

1. Die Teilnahme an Ausschreibungen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Empfängerlandes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf andere Länder ausgedehnt werden.

2. Die Lieferungen stammen aus den Mitgliedstaaten oder dem Empfängerland. In begründeten Ausnahmefällen können sie aus anderen Ländern stammen.

Artikel 9

1. Zur Erreichung der angestrebten Kohärenz und Komplementarität und um eine optimale Wirksamkeit der Aktionen insgesamt zu gewährleisten, kann die Kommission alle erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen, insbesondere:

a) ein System für den Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die finanzierten Aktionen sowie die Aktionen, deren Finanzierung von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Aussicht genommen wird, einrichten;

b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen im Wege regelmäßiger Sitzungen zwecks Informationsaustausch zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten im Empfängerland veranlassen.

2. Die Kommission kann alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, damit die in Artikel 1 genannten Aktionen mit denen der internationalen und regionalen Organisationen und Einrichtungen koordiniert und in Übereinstimmung gebracht werden.

KAPITEL III

Verfahren zur Durchführung der Aktionen für Menschenrechte und Demokratie

Artikel 10

Der Kommission obliegt die Prüfung, die Genehmigung und die Verwaltung, die Überwachung und die Evaluierung der in dieser Verordnung genannten Aktionen entsprechend den Haushalts- und sonstigen geltenden Verfahren, insbesondere den in der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren. Sie

legt die Bedingungen für die Zuteilung, Bereitstellung und Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen fest.

Artikel 11

1. Nach dem Verfahren des Artikels 12 werden

- die Beschlüsse über Aktionen, die aufgrund dieser Verordnung mit jeweils mehr als 2.000.000 ECU finanziert werden, sowie jede Änderung, durch die der ursprünglich für die betreffende Aktion festgesetzte Betrag um mehr als 20 % überschritten wird;
- die Aktionsprogramme, die als kohärenter Aktionsrahmen für ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region oder zu einem speziellen Thema dienen, wenn der festgestellte Bedarf insbesondere wegen seines Umfangs und seiner Komplexität weiterbesteht, gefaßt bzw. festgelegt.

2. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 12 genannten Ausschuß davon, welche Finanzierungsbeschlüsse sie zu Projekten und Programmen über weniger als 2 Mio. ECU zu fassen beabsichtigt. Die Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

Artikel 12

1. Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt) unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahme. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls nach einer Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß seine Auffassung in das Protokoll aufgenommen wird. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 13

1. Die Kommission beschließt Sofortmaßnahmen zur wirksamen Deckung eines plötzlichen und unvorhersehbaren Bedarfs, der sich ergibt

- aus der gewaltsamen Unterbrechung des Demokratisierungsprozesses oder einer Krisensituation oder im Falle einer außergewöhnlichen und unmittelbar drohenden Gefahr für die gesamte Bevölkerung oder einen Teil der Bevölkerung eines Landes, die eine ernste Bedrohung für die Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen bedeutet;
- aus momentanen Situationen, in denen die Gefahr besteht, daß die Regeln der Demokratie, die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Grundfreiheiten mißachtet werden.

2. Unter diesen Bedingungen einzuleitende Aktionen

- beschließt die Kommission
- und unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich schriftlich.

Artikel 14

Einmal im Jahr findet im Ausschuß nach Artikel 12 auf der Grundlage einer Vorlage des Vertreters der Kommission sowie der allgemeinen Leitlinien ein Meinungsaustausch über die im kommenden Jahr durchzuführenden Aktionen nach Artikel 1 sowie über alle allgemeinen oder spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftshilfe in diesem Bereich statt.

Artikel 15

Die Kommission nimmt regelmäßig Evaluierungen der von der Gemeinschaft aufgrund dieser Verordnung finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die mit diesen Aktionen verfolgten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Erhöhung der Wirksamkeit künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß eine Zusammenfassung der Evaluierungen, die gegebenenfalls vom Ausschuß geprüft werden können. Die Evaluierungsberichte stehen den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung.

Artikel 16

In jedem aufgrund dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsvertrag oder -abkommen ist insbesondere vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort und am Sitz der in Artikel 4, Absatz 1 genannten Partner nach den von der Kommission im Rahmen der geltenden Vorschriften festgelegten Verfahren, insbesondere den in der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren, Kontrollen vornehmen können.

Artikel 17

1. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht vor, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen enthält.

Die Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Partner, mit denen die in Artikel 1 genannten Aktionen durchgeführt wurden.

Ferner umfaßt der Bericht eine Synthese der von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen und gegebenenfalls Vorschläge für spezifische Aktionen.

2. Spätestens einen Monat, nachdem sie ihren Beschluß gefaßt hat, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten von den genehmigten Aktionen und Projekten, wobei sie die Höhe der Beträge, die Art der Aktionen/Projekte, das jeweilige Empfängerland und die Partner angibt.

Artikel 18

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen zusammen mit Anregungen für die künftige Anwendung dieser Verordnung und gegebenenfalls Änderungsvorschlägen vor.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

2. Haushaltslinien

Für das Haushaltsjahr 1997 handelt es sich um die nachstehenden Haushaltslinien:

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel	
		<u>Verpflichtungen</u>	<u>Zahlungen</u>
B7-70	Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte		
B7-7000	Unterstützung der Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in den Balkanländern	10.000.000	8.000.000
B7-7001	Gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Demokratie und des Friedensprozesses in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken	5.000.000	5.000.000
B7-701	Unterstützung der Demokratie in den neuen unabhängigen Staaten und in der Mongolei	10.000.000	8.000.000
B7-702	Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern	17.000.000	12.700.000
B7-703	Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika	12.625.000	10.625.000
B7-704	Andere Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte	7.000.000	6.800.000
B7-705	MEDA-Programm für Demokratie	8.000.000	5.000.000
B7-707	Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer und von Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe gewähren	6.000.000	5.800.000
B7-708	Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs	3.000.000	3.000.000
B7-709	Unterstützung und Überwachung der Wahlverfahren	pm	pm
	INSGESAMT	78.625.000	64.925.000

A-3041 Unterstützung der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die
sich für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs einsetzen
(300.000 ECU)

Die Mittel dieser Haushaltslinien dienen folgenden Zielen:

B7-7000

Im Rahmen dieses Programms wird die Entwicklung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Zivilgesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas gefördert.

Aus Mitteln dieser Haushaltslinie werden unter möglichst weitgehender Beteiligung regionaler nichtstaatlicher Organisationen, wobei der Schwerpunkt auf Frauenvereinigungen liegt, Maßnahmen von Vereinigungen und Verbänden unterstützt, die sich aktiv für die Wiederherstellung der Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas einsetzen.

B7-7001

Im Rahmen dieses Programms werden Aktionen finanziert, deren Ziel die Förderung des Friedensprozesses, der Abbau von Spannungen und die Entwicklung der Demokratie, u.a. durch die Förderung freier und unabhängiger Medien in den Republiken im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien (Slowenien, Kroatien, Montenegro, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) ist.

B7-701

Finanziert wird aus Mitteln dieser Haushaltslinie die Durchführung eines Programms zur Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zur Wahrung der Menschenrechte auf internationaler Ebene und insbesondere des Schutzes von Minderheiten und indigenen Völkern, sowie zur Entwicklung der Zivilgesellschaft in den NUS und der Mongolei im Rahmen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 1993.

B7-702

Finanziert werden aus Mitteln dieser Haushaltslinie Aktionen zugunsten der Menschenrechte und der Demokratie, insbesondere Aktionen, die sich auf die Ausübung staatlicher Gewalt, auf die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Konfliktverhütung beziehen, und zwar in enger Verbindung mit der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union.

B7-703

Finanziert werden aus Mitteln dieser Haushaltslinie Sondermaßnahmen zur Förderung des Demokratisierungsprozesses in Lateinamerika, einschließlich Haitis und Kubas, insbesondere die Wiedereingliederung der Bürgerkriegskämpfer Zentralamerikas in das Zivilleben.

B7-704

Finanziert werden aus Mitteln dieser Haushaltslinie die Aktivitäten von Organisationen, die humanitäre Ziele verfolgen und sich mit der Verteidigung der Menschenrechte

befassen. Die Hilfe wird in Form von Zuschüssen für Projekte gewährt, die in Drittländern wie auch in der Europäischen Union mit folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden:

- Förderung internationaler und gemeinschaftlicher Initiativen für die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern bis zum Jahr 2000;
- Ausbildung der für die Wahrung der Menschenrechte verantwortlichen Personen (Richter, Rechtsanwälte, Beamte, für die Ausbildung der Polizei und Sicherheitskräfte Verantwortliche, Lehrer usw.);
- Wahrung der Rechte der Kinder;
- Förderung und Schutz der Rechte der Frau;
- Schutz ethnischer Minderheiten, wie z.B. der Roma;
- weltweiter Schutz der Rechte der indigenen Völker;
- Förderung der Ausbildung in Organisationen, die sich in besonderem Maße für den Schutz der Menschenrechte einsetzen;
- Förderung von Organisationen, die sich in besonderem Maße mit Flüchtlingen befassen;
- Wahrung der Menschenrechte in Ländern, deren völkerrechtlicher Status sich demnächst ändert.

B7-705

Ziel dieses Programms ist die Förderung der Entwicklung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Zivilgesellschaft in den unter das MEDA-Programm fallenden Ländern.

B7-707

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer sowie von Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe leisten.

B7-708

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsweise des internationalen Tribunals für Ex-Jugoslawien und des internationalen Tribunals für Ruanda. Sie gestatten die Finanzierung der im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme entstehenden Ausgaben (Missionen, Umfragen, Reisen von Zeugen, Exhumierungen usw.) sowie der Vorarbeiten im Hinblick auf die Errichtung eines ständigen internationalen Tribunals.

A-3041

Aus diesen Mitteln kann nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Errichtung eines ständigen internationalen Tribunals einsetzen, Unterstützung gewährt werden.

3. Rechtsgrundlage

Artikel 130w des Vertrags.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Allgemeines Ziel der Maßnahme ist es, beizutragen zur Durchführung von Aktionen im Hinblick auf die Entwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer verantwortungsvollen Staatsführung, sowie auf die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

4.2 Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls Bestimmung über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Auf unbegrenzte Zeit.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen: entfällt.

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

- Zuschuß bis zu 100%
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Der Gesamtbetrag des Kapitels B7-70 für das Jahr 1998 wurde aufgrund der bei den nachstehenden Haushaltslinien ausgewiesenen Beträge berechnet:

B7-70 Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte

<i>Haus- haltslinie</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Vorentwurf des Haushalts- plans 1998 in Mio ECU.</i>
	Unterstützung der Demokratie in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in den Balkanländern, einschließlich der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken	15
B7-701	Unterstützung der Demokratie in den neuen Unabhängigen Staaten und in der Mongolei	10
B7-702	Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern	17
B7-703	Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika	12,625
B7-7040	Andere Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte	16
B7-705	Meda-Programm für Demokratie	8
B7-709	Unterstützung und Überwachung der Wahlverfahren	p.m
INSGESAMT		78,625

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Siehe die vorstehende Nummer.

7.3 Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen usw. im Rahmen von Teil B

7.4 Fälligkeitsplan für Mehrjahresaktionen: entfällt.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und gegebenenfalls Ergebnisse)

Alle Empfänger einer im Rahmen des Kapitels B7-70 gewährten Finanzhilfe müssen ein Kofinanzierungsabkommen mit der Kommission unterzeichnen. Zwar entsprechen die Abkommen den in den einzelnen Generaldirektionen üblichen Modellen, jedoch enthalten all diese Modelle gemeinsame Betrugsbekämpfungsklauseln. Als Beispiel seien hier die Betrugsbekämpfungsklauseln des Vertragsentwurfs für die von der GD IA/A2 verwalteten Haushaltslinien angeführt:

"Article 11. AUDIT AND MONITORING :

The Organisation agrees to allow duly authorised agents of the Commission and the Court of Auditors of the European Communities to conduct any audits or inspections they deem necessary to check the financial running of the project and its accounts. In particular, the Organisation shall grant unrestricted access to the project site, its premises, the accounts book and supporting documents. All documents relating to the performance of this agreement shall be available.

2. The Organisation furthermore agrees to allow duly authorised agents of the Commission to carry out on-site visits to monitor the implementation of the project according to the terms set out in the application (Annex A)
3. The Organisation shall ensure that the accounts book and all originals of the supporting documents are kept for a period of five years following the completion of the project."

Die Organisationen werden also während der Durchführung von Maßnahmen von Beauftragten der Kommission aufgesucht, die die einwandfreie Abwicklung des Projekts und die ordnungsgemäße Verwendung der dafür gewährten Mittel kontrollieren. Dank der Missionsberichte sind die für die Verwaltung der Haushaltslinie Zuständigen genau von der Kapazität der begünstigten Organisationen und der finanziellen Abwicklung des Projekts informiert.

Ferner können von der GD XX und/oder dem Rechnungshof Überprüfungen vor Ort und am Sitz der begünstigten Organisationen vorgenommen werden.

Die für die Verwaltung der Haushaltslinien des Kapitels B7-70 verantwortlichen Personen sind beauftragt, die Zwischen- und Abschlußberichte zu prüfen, die jede begünstigte Organisation vor Erhalt der nächsten Tranche des gewährten Zuschusses vorlegen muß. Dieses Kontrollverfahren gestattet es, von vornherein eine unrechtmäßige Verwendung des Zuschusses zu verhindern und die ordnungsgemäße Abwicklung eines Projekts zu gewährleisten.

9. Angaben zur Kostenwirksamkeitsanalyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele: im Sinne des allgemeinen Ziels.

Die Interdirektionale Gruppe "Menschenrechte" der Kommission, der u.a. die für die Verwaltung der Haushaltslinien des Kapitels B7-70 Verantwortlichen angehören, hat die folgenden Prioritäten, die in direktem Zusammenhang mit dem unter Nummer 4 beschriebenen allgemeinen Ziel stehen, aufgestellt:

Prioritäten

Demokratie:

- a) Hilfe bei der Vorbereitung von Wahlen; b) Wahlbeobachtung

Rechtsstaatlichkeit:

- a) Arbeit der Parlamente; b) gerichtliche Verfahren; c) rechtlicher Schutz der bürgerlichen Freiheiten; d) staatliche Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte; e) Reform der Institutionen; f) Ausbildung von Streitkräften und Sicherheitskräften; g) Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Pluralistische, demokratische Zivilgesellschaft:

a) unabhängige, pluralistische und verantwortungsbewußte Medien; b) Erziehung auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Grundfreiheiten; c) Chancengleichheit und Gleichbehandlung (keine Benachteiligung von Personen wegen ihres Geschlechts, Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und religiöse Intoleranz); d) Bildung von Gruppen und Vereinigungen auf lokaler Ebene; e) psychosoziale Rehabilitation.

Vertrauensbildende Maßnahmen:

a) Konfliktverhütung und Verhandlungen; b) internationale Institutionen/internationale Tribunale; c) Beziehungen zwischen Zivilpersonen und Angehörigen des Militärs; d) Förderung von Friedensbemühungen.

Zielgruppen

- Frauen,
- Kinder,
- Minderheiten,
- indigene Völker,
- Migranten, Flüchtlinge, Heimkehrer,
- Folteropfer,
- Gefangene.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft

Als Völkerrechtssubjekt hat die Europäische Gemeinschaft die Fähigkeit, im Bereich der internationalen Beziehungen in Verfolgung der im Vertrag festgelegten Ziele Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Dabei läßt sich die Europäische Gemeinschaft in ihrer Politik leiten von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie von den beiden internationalen Verträgen über bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Grundlage ihrer Politik sind ferner die Grundsätze der wichtigsten internationalen und regionalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte. Die von der Völkergemeinschaft in der Schutz Erklärung und im Aktionsprogramm der Weltmensenrechtskonferenz (Wien, Juni 1993) aufgestellten Prioritäten sind für die Gemeinschaft ebenfalls ein Aktionsrahmen, an dem sie sich orientiert.

Auf dieser Grundlage betont der EG-Vertrag den Einsatz der Gemeinschaft für Menschenrechte und Demokratie und besagt ausdrücklich, daß die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit "dazu bei[trägt], das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen". Im Mittelpunkt der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit steht der Mensch; diese Politik ist der Wahrung der Grundrechte und -freiheiten sowie der Anerkennung und Anwendung der demokratischen Grundsätze, der Festigung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung aufs engste verpflichtet. Diese Politik, die in der vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten am 28. November 1991 gefaßten Entschließung über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung definiert ist, beruht auf einem offenen und konstruktiven Dialog mit den Regierungen

der betreffenden Länder sowie auf der Durchführung positiver Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie zur Sensibilisierung für diese Fragen. Sie bemüht sich, den Zusammenhang zwischen Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechten und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung herauszustellen.

- *Wahl der Interventionsmodalitäten*

* *Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen*

Das Kapitel B7-70 ist eine der wenigen Initiativen für ein unmittelbares Zusammenwirken der Kommission mit der Zivilgesellschaft innerhalb wie außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft. Dank der Zusammenfassung der entsprechenden Haushaltslinien in einem Kapitel im Jahr 1994 konnte gewährleistet werden, daß die im Rahmen der auswärtigen Beziehungen für Menschenrechte und Demokratie eingesetzten Mittel mit der erforderlichen Kohärenz und Transparenz verwaltet werden. Gleichzeitig gestatteten es die Arbeiten der interdirektionalen Gruppe "Menschenrechte", Orientierungslinien festzulegen, gemeinsame Kriterien für die Auswahl der Projekte aufzustellen und die Verfahren zu vereinheitlichen.

So kann den Gegebenheiten in den jeweiligen Ländern und Regionen sowie den Prioritäten der staatlichen und nichtstaatlichen Partner besser Rechnung getragen und gewährleistet werden, daß die vorgeschlagenen Aktionen den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angemessen sind. Als wichtigste Vorteile sind zu nennen die Flexibilität, die eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse der Zielgruppen gestattet, die Kombination des thematischen und des geographischen Ansatzes, die Neuartigkeit der Initiativen, die in geringem Umfang aus Mitteln der einzelnen Haushaltslinien des Kapitels unterstützt werden, die aber, wenn die Erfahrung dies nahelegt, weiter entwickelt und in größerem Umfang aus Mitteln der technischen Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden können. Somit wird auch die Kontinuität der Aktion gewährleistet, während gleichzeitig die Möglichkeit besteht, mittel- und langfristige Strategien zu entwickeln.

* *Analyse ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen*

Die zunehmende Vereinheitlichung der Auswahl- und Finanzierungsverfahren innerhalb des Kapitels B7-70 erleichtert die Auswahl von Initiativen erheblich und trägt nicht wenig zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Kommission und den begünstigten Organisationen bei. So können die Auswirkungen der aus Mitteln dieses Haushaltskapitals finanzierten Maßnahmen genauer ermittelt und Aktionen entsprechend den von der interdirektionalen Gruppe "Menschenrechte" aufgestellten Prioritäten gestaltet werden.

Von ähnlichen nationalen Maßnahmen unterscheidet sich die Aktion der Gemeinschaft dadurch, daß sie Ausdruck einer in den gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten verankerten europäischen Identität ist. Operationell gesehen verfügt die Europäische Kommission über ein Netz von Delegationen und Vertretungen in allen Teilen der Welt, das sich bei der Bewertung von Projekten, deren Überwachung und Evaluierung als besonders leistungsfähig erwiesen hat. Dank dieses Netzes können internationale Maßnahmen besser ausgerichtet und ihre Ergebnisse maximiert werden. So betrachten die anderen Geldgeber den finanziellen Beitrag der Kommission als Garantie für die Qualität eines Projekts und die Zuverlässigkeit der begünstigten Organisationen.

- *Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen können*

Unsicherheitsfaktoren und Risiken wohnen jeder unterstützten Maßnahme naturgemäß inne. Dazu gehören das Auftreten von Spannungen oder Konflikten. Die Themen, die im Rahmen der Maßnahmen angesprochen werden, sind so heikel, daß sie negative Reaktionen seitens der Staatsführung oder Teilen der Gesellschaft auslösen können, die unter Umständen die nachhaltige Behinderung oder gar die Unterbrechung der Aktionen zur Folge haben.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- *Ausgewählte Erfolgsindikatoren*
 - * *Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)*
 - * *Wirkungsindikatoren (nach Zielen)*

Jeder Projektvorschlag wird nach Maßgabe der technischen, logistischen, administrativen und finanziellen Kapazität der vorliegenden Organisation beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien:

1. **Übereinstimmung** mit den allgemeinen Zielen der Europäischen Union, des betreffenden Haushaltskapitels und der betreffenden Haushaltslinien;
2. **Verwirklichung** der Projektziele;
3. **Kostenwirksamkeit**;
4. **Qualität** der Organisation;
5. **Eignung** unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten;
6. **Wirkung und Multiplikatoreffekt** des Projekts;
7. **Sichtbarmachung** des Beitrags der Gemeinschaft.

Alle Begünstigten sind vertraglich verpflichtet, vor Abschluß des Dossiers einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben vorzulegen. Diese Berichte werden unter Zugrundelegung des Arbeitsplans, der Zielsetzungen und der zunächst bewilligten Mittel anhand einer Reihe von Kriterien - Kostenwirksamkeit, Multiplikatoreffekt der Maßnahmen und Sichtbarkeit der Gemeinschaftshilfe - geprüft. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, für die die Organisation keine Erklärungen liefern kann, so kann vom zuständigen Referat oder gegebenenfalls von der Finanzkontrolle und/oder dem Rechnungshof eine Überprüfungsmission vor Ort entsandt werden.

Über die Verwendung der Mittel wird in verschiedenen Jahresberichten Rechenschaft abgelegt. Die thematischen Aspekte werden horizontal in eigenen Berichten behandelt, d.h. in den Berichten über die Durchführung der Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie (1992-1993, 1994, 1995) sowie in den Berichten über die Umsetzung der vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten am 28. November 1991 gefaßten Entschließung über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung (1992, 1993 und 1994). Der allgemeine Bericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften liefert allgemeine Informationen über die Ausführung der in den verschiedenen Haushaltslinien ausgewiesenen Mittel. Hinzu kommen die verschiedenen Berichte über die Verwendung der Mittel der einzelnen Haushaltslinien des Kapitels B7-70.

10.1. Auswirkung auf den Personalbestand

NB: Es handelt sich um Planstellen der Generaldirektionen IA, IB und VIII.

Art der Stellen		für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betr. Dienststelle	zusätzliches Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	8		8		
	B	5		5		
	C	3	3	6		
Sonstige Ressourcen						
INSGESAMT		16	3	19		

10.2. Gesamtkosten für zusätzliches Personal

Entfällt

(in ECU)

	Betrag	Berechnungsweise
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
INSGESAMT		

10.3. Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben

(in ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Betrag	Berechnungsweise
A-2510		
Insgesamt	84.000	

Die Verwaltungsausgaben des vorgeschlagenen neuen Ausschusses fallen unter die Haushaltslinie A-2510. Der Ausschuß wird aus höchstens zwei Vertretern pro Mitgliedstaat bestehen und maximal zweimal jährlich zusammentreten.

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Fortentwicklung
und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie die
Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

KOM(97) 357 endg.; Ratsdok. 10597/97

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis
genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.